

Satzung des CaminoConnect e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CaminoConnect e.V.".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist

- a. Förderung von Kultur
- b. Förderung der Studierendenhilfe
- c. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Akquirieren von finanziellen Mitteln, welche zum Nutzen des Vereinszieles sind
- b. als Anlaufstelle für Interessierte, die den Jakobsweg gehen möchten
- c. als Initiator und Förderer für Reiseprojekte
- d. als Austauschplattform für Personen, welche bereits auf dem Jakobsweg waren.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der CaminoConnect e.V. ist politisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Sobald juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, entsenden sie eine vertretende Person in die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (3) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Zahlung der Beiträge aus einem wichtigen Grund erlassen, reduzieren oder stunden.
- (5) Gründungsmitglieder des Vereins erhalten ein gemeinsames Vetorecht bei Mitgliederversammlungen. Zur Ausübung des Vetorechts muss die Mehrheit der Anwesenden Gründungsmitglieder für die Ausübung des Vetorechts stimmen.
- (6) Gründungsmitglieder können formlos von ihrem Vetorecht abtreten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Entsprechende Summe muss bis spätestens am letzten Tag des vorhergehenden Geschäftsjahres an den Verein entrichtet werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebühren können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr verändert werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Neue Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme ihren vollen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind der Gebührenverordnung zu entnehmen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einem Vereinsmitglied die Zahlung des Beitrages aus einem wichtigen Grund erlassen, reduzieren oder stunden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem:der Vorsitzenden,
 - b. seinem:ihrer Stellvertreter:in,
 - c. dem:der Schatzmeister:in.

d. Bei Bedarf steht es der Mitgliederversammlung frei, weitere Vorstandsmitglieder durch Wahl zu ernennen. Der Vorstand besteht immer aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Für den Vorstand wird ein Haftungsausschluss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb festgelegt. Eine Haftung erfolgt nur bei grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand darf keine Geschäfte tätigen, deren Wert das Vereinsvermögen überschreitet. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse rechtsverbindlich zu unterschreiben, bzw. Darlehen aufzunehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom: von der Vorsitzenden, bei dessen: deren Verhinderung von seinem: ihrer Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des: der Vorsitzenden, bei dessen: deren Verhinderung die seines: seiner Stellvertreters:in.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom: von der Protokollführer:in sowie vom: von der Vorsitzenden, bei dessen: deren Verhinderung von seinem: seiner Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Der Vorstand sieht sich in der Pflicht die Mitgliederversammlung halbjährlich über aktuelle Themen zu informieren.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom: von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen: deren Verhinderung von seinem: seiner Stellvertreter:in und bei dessen: deren Verhinderung von einem: einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom: von der Protokollführer:in und vom: von der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

(5) Sämtliche Versammlungen können gleichwertig in präsenter, hybrider und virtueller Form durchgeführt werden. Auch Wahlen sind in diesem Rahmen möglich. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Format. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung im Sinne des gemeinen Interesses des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der: die Vorsitzende des Vorstands und sein: e Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Satzungszwecks.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.



Berlin, 29.04.2023

J. Berger

Julia Berger

Daniel Bolz

Daniel Bolz

Andreas Braun

Andreas Braun

Sarah Dubail

Sarah Dubail

Klara Kattwinkel

Klara Kattwinkel

Lena Magnus

Lena Magnus

Mona Müller

Mona Müller

Benedek Petery

Benedek Petery

Raffael Prawdzik

Raffael Prawdzik

Martin Preiß

Martin Preiß

Sophie Stiehl

Sophie Stiehl

Anja Tiemerding

Anja Tiemerding